

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.546.286

Wien, 13.10.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3184 /J der Abgeordneten Fiedler betreffend Umsetzung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes** wie folgt:

Fragen 1 und 3 bis 5:

- *Hat ihr Ministerium alle im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz festgelegten Maßnahmen umgesetzt?*
 - a. *Wenn Ja:*
 - i. *Was wurde umgesetzt?*
 - ii. *Wurde dies mit anderen Institutionen/Experten abgesprochen?*
 - iii. *Erfolgte die Umsetzung in Absprache mit anderen Ministerien?*
 - b. *Wenn Nein:*
 - i. *Bis wann werden diese umgesetzt?*
 - ii. *Warum kam es zum Verzug?*
 - iii. *Welche Konsequenzen ziehen Sie daraus?*
- *Auf welcher Internetadresse (URL) auf der Homepage Ihres Ressorts ist der erstellte Teiletappenplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BGStG zu finden?*
- *Wurde der Teiletappenplan (2015 - 2019) fristgerecht umgesetzt?*

- *Sind in Ihrem Zuständigkeitsbereich alle im § 8 Abs 2 erwähnten Maßnahmen zum Abbau von Barrieren umgesetzt?
a. Wenn nein, welche fehlen noch? Wie hoch werden die dafür notwendigen finanziellen Mittel geschätzt?*

Der Teil-Etappenplan wurde fristgerecht in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit allen Maßnahmen umgesetzt. Die Umsetzung erfolgte mit den Barrierefreiheits-Beauftragten des Ministeriums, die in die Planungsprozesse aller relevanten Maßnahmen einbezogen wurden.

Da keine gesetzliche Verpflichtung besteht, die Teil-Etappenpläne über den 31.12.2019 hinaus fortzuführen, ist der Teiletappenplan auch nicht mehr auf der Homepage des BMSGPK ersichtlich.

Die bauliche Barriere- und Diskriminierungsfreiheit ist materiell Bestandteil der Immobilienstrategie des Bundes, da jedes Ressort gemäß Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz einen eigenen Etappenplan aufzustellen und diesen auch sich verändernden Umständen anzupassen hat. Der Etappenplan wurde bereits umgesetzt; die gesetzlichen Vorgaben wurden erfüllt. Im Zuge der Umsetzung des Etappenplanes wurden folgende Maßnahmen zur Erlangung der Barrierefreiheit durchgeführt:

Das Regierungsgebäude am Stubenring 1, 1010 Wien, wurde bestmöglich barrierefrei gestaltet. Insbesondere geschaffen wurden ein taktiles Leitsystem, ein barrierefreier Lift mit Sprachmodul, Braille-Beschriftung der Hinweis- und Türschilder sowie eine Induktionsanlage in Veranstaltungsräumen, barrierefreie Eingangsbereiche und Personenaufzüge mit optischen Displayanzeigen und Sprachansagen sowie Höranlagen auf Induktionsbasis.

Gemeinsam mit dem nunmehrigen **BMDW** wurde im Eingangsbereich des Regierungsgebäudes am Stubenring 1 bereits 2013 eine moderne **Service- und Beratungsstelle** geschaffen, die allen Bürgerinnen und Bürgern barrierefreien Kontakt ermöglicht.

Fertiggestellte Baumaßnahmen der Burghauptmannschaft Österreich (BHÖ) in Zusammenhang mit der baulichen Barriere- und Diskriminierungsfreiheit (laut Etappenplan und darüberhinausgehend) betreffen insbesondere das Regierungsgebäude am Stubenring in Wien.

Im Jahr 2017 wurde anlässlich des Europäischen Kongresses über die Nutzung, Bewirtschaftung und Erhaltung historisch bedeutender Gebäude der verantwortungsvolle Umgang mit dem Thema Barrierefreiheit behandelt. Hierbei wurde das Regierungsgebäude Stubenring 1 hinsichtlich seiner Standards in Barrierefreiheit im Besonderen hervorgehoben.

2018 und 2019 wurden für das Gebäude Stubenring 1 weitere Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Regierungsgebäude durchgeführt. Folgende bauliche Umsetzungen sollen dabei Erwähnung finden:

- Überprüfung aller Markierungen und visueller Orientierungshilfen wurde (auch im Hinblick auf die Ratspräsidentschaft) durchgeführt;
- Die Fertigstellung der Installationen von barrierefreien multifunktionalen Sprechstellen im sicheren Verweilbereich der Fluchtwege der Stiegen 2, 4, 5 und 6 wurde durchgeführt.

Da im § 8 (2) Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz die Anhörung der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (heute Österreichischer Behindertenrat, ÖBR) zum Etappenplan vorgesehen war, wurde diese Möglichkeit der Einbindung oftmals aktiv in Anspruch genommen.

Fragen 2, 6 bis 14 und 18:

- *Wurde in Ihrem Zuständigkeitsbereich von der Möglichkeit im Rahmen des § 8 Abs. 2 Satz 2 BGStG Gebrauch gemacht und ein Teiletappenplan (2015-2019) erstellt?*
 - a. *Wenn ja, wann wurde ein Teiletappenplan (2015 - 2019) für Ihren Zuständigkeitsbereich erstellt und wann wurde er gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BGStG kundgemacht?*
- *Seit 2006 haben sich die ministeriellen Zuständigkeiten teilweise mehrmals geändert. Wurden die (Teil)Etappenpläne angepasst, damit eine lückenlose Herstellung der Barrierefreiheit erfolgen kann?*
- *Wer überprüft die Einhaltung der Etappenpläne zu welchen Zeitpunkten?*
- *Werden die Etappenpläne regelmäßig evaluiert?*
- *Welche Aspekte von (baulicher) Barrierefreiheit werden in den Etappenplänen behandelt?*
- *Wie wird mit anderen Aspekten von Barrierefreiheit umgegangen?*
 - a. *kommunikative Barrierefreiheit (Verwendung von ÖGS, leichter Sprache, barrierefreien Formularen)*

- *Wurde das digitale Angebot in diese Maßnahmen miteingebunden?*
- *Werden Induktionsschleifen für Menschen in öffentlichen Gebäuden eingesetzt?*
- *Werden Leuchtschleifen für Menschen in öffentlichen Gebäuden eingesetzt?*
- *Welche Maßnahmen in Bezug auf Sicherheit wurden in öffentlichen Gebäuden für Menschen mit Behinderungen gesetzt? (Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen, etc.)*
- *Wer evaluiert die umgesetzten Maßnahmen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes?*

Der Diskriminierungsschutz des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) gilt für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung. Der Bund muss demnach die geeigneten und konkret erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. Der Bund war durch dieses Gesetz verpflichtet, in Abstimmung mit dem Dachverband der Behindertenorganisationen (Österreichischer Behindertenrat, ÖBR) einen Etappenplan zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit mit einer Laufzeit bis Ende 2019 zu erstellen („Etappenplan Bundesbauten“). Damit sollte sichergestellt werden, dass der Bund bereits innerhalb der gesetzlichen Übergangsfrist bauliche Barrieren beseitigt. Der Bund ist dieser gesetzlichen Verpflichtung in Form von Teiletappenplänen für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche (Ressorts) nachgekommen und hat damit die Situation entscheidend verbessert.

Eine gesetzliche Verpflichtung, die einzelnen Teil-Etappenpläne über den 31.12.2019 hinaus fortzuführen, besteht nicht. Ebenso gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur Evaluierung der Umsetzung der Etappenpläne. Entscheidend ist, dass der Bund – unabhängig davon, ob ein Etappenplan vorliegt oder nicht – Menschen mit Behinderungen einen diskriminierungsfreien Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten ermöglicht. Die Herstellung von Barrierefreiheit ist dabei umfassend zu sehen und geht über den baulichen Bereich hinaus, sie betrifft insbesondere auch Informationen und Leistungen des Bundes.

Frage 15: *Wurde das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz auch in alle angeschlossenen Institutionen, welche Bezüge aus Ihrem Ministerium beziehen, nachweislich umgesetzt?*

Auch in den nachgeordneten Dienststellen wie dem Sozialministeriumservice samt Landesstellen wurden die Anforderungen des BGStG umgesetzt.

Frage 16: *Wurde das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz in den Förderrichtlinien Ihres Ministeriums verankert?*

Die Förderabwicklung erfolgt auf Grundlage der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014).

Für die Integrativen Betriebe gemäß § 11 BEinstG gelten gesonderte Förderrichtlinien. In diesen ist festgelegt, dass die Bestimmung der ARR, in der geregelt ist, dass das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen ist, sinngemäß anzuwenden ist. Vor diesem Hintergrund werden die Integrativen Betriebe in den jährlich abzuschließenden Rahmenförderverträgen explizit zur Berücksichtigung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes verpflichtet.

Die Umsetzung der Förderangebote im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) basiert auf der „Rahmenrichtlinie Berufliche Teilhabe“. Die Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes wurde als besondere Förderungsbedingung in der Rahmenrichtlinie festgelegt und ist von allen Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmern des Sozialministeriumservice zwingend einzuhalten. Dies wird schriftlich in den Förderungsvereinbarungen festgehalten und die Einhaltung wird laufend im Rahmen der Projektbegleitung vom Förderungsgeber überprüft. Bei der Wahl der Projektstandorte ist auf die bauliche Barrierefreiheit zu achten.

Frage 17: *Was unternimmt Ihr Ministerium, um eine Gleichstellung von Menschen mit Behinderung herbeizuführen?*

Das Sozialministerium koordiniert den Nationalen Aktionsplan Behinderung (NAP Behinderung), die Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. In diesem Rahmen soll Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen umgesetzt werden. Im Rahmen des derzeitigen Regierungsprogrammes wurde der NAP Behinderung unter Einbeziehung aller Stakeholder einer Evaluierung unterzogen. Die Ergebnisse dieser Evaluierung werden in die Erstellung des geplanten NAP Behinderung 2022-2030 einbezogen.

Frage 19: Gewährleistet Ihr Ministerium, sowie die angeschlossenen Außenstellen eine inklusive Anreise, mittels öffentlicher Verkehrsmittel?

Diese Frage bildet keinen Gegenstand der Vollziehung des Sozialministeriums.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

